

*Ablauf der Referendumsfrist: 15. Juli 2026
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

Steuergesetz (StG)

Änderung vom 11. Mai 2026

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: —
Geändert: 620
Aufgehoben: —

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. November 2025¹,
beschliesst:*

I.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999² (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 3 (geändert)

³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Der Ertragsanteil bestimmt sich nach den Vorgaben von Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

§ 40 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- b. *(geändert)* die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen gemäss Artikel 7 Absatz 2c des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden,

¹ B 66-2025

² SRL Nr. 620

§ 63 Abs. 2 (geändert)

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 oder 118a KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

§ 148 Abs. 1

¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- d. *(geändert)* Versicherungsunternehmen über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen sowie bei Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908³ unterstehen, über das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsteil, die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 29 Absatz 3,

Titel nach § 259g (geändert)

4.3.15 Beteiligung der Einwohnergemeinden am Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen

§ 259h Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

¹ Der Kanton Luzern beteiligt die Einwohnergemeinden im Umfang von 25 Prozent an den gesamten in der Jahresrechnung verbuchten Mehreinnahmen aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen, mindestens jedoch im Umfang von 26,6 Millionen Franken für die Jahre bis 2029 und mindestens im Umfang von 23,5 Millionen Franken für die Jahre ab 2030 (Gemeindeanteil).

^{1bis} Der Mindestbetrag steht den Einwohnergemeinden unabhängig vom effektiven Ertrag aus der Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zu.

² Der Gemeindeanteil für das Jahr 2026 wird auf die Einwohnergemeinden je zur Hälfte entsprechend ihren Ertragsausfällen bei den Steuern aufgrund der Änderung vom 18. März 2024 und ihrer Einwohnerzahl verteilt, jener für die Jahre ab 2027 ausschliesslich entsprechend ihrer Einwohnerzahl.

³ Für die Verteilung des Gemeindeanteils entsprechend den Ertragsausfällen ist der Ertragsausfall der einzelnen Einwohnergemeinde im Verhältnis zum Ertragsausfall sämtlicher Einwohnergemeinden massgebend. Die Ertragsausfälle errechnen sich aus der Differenz zwischen den durchschnittlichen Steuererträgen im siebten bis fünften Jahr vor dem Verteiljahr mit und ohne Änderung des Steuergesetzes vom 18. März 2024. Zur Berechnung der Ertragsausfälle werden berücksichtigt:

³ SR 221.229.1

Aufzählung unverändert.

⁵ *aufgehoben*

⁶ *aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 259h am 1. Januar 2027 in Kraft. § 259h tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 11. Mai 2026

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser